



Erläuterungen zur Sicherstellung zum Mietvertrag (Mietkautionskonto)

Das Mietkautionskonto dient der Entgegennahme von Sicherheitsleistungen (Mietkaution) von Mieterinnen oder Mietern aufgrund eines Mietvertrags. Das Mietkautionskonto lautet auf den Namen der Mieterin oder des Mieters bzw. auf die Namen der Mieterinnen oder der Mieter.

So eröffnen Sie ein Mietkautionskonto:

Füllen Sie den Vertrag nach Möglichkeit elektronisch aus.
Vorteil: Er ist besser lesbar und Sie vermeiden Rückfragen.

- Bitte füllen Sie den Vertrag *Sicherstellung zum Mietvertrag* vollständig aus.
- Lassen Sie den Vertrag von beiden Parteien (Mieterin/Mieter und Vermieterin/Vermieter) auf der Rückseite unterschreiben.
- Erstellen Sie sich ggf. Kopien des Vertrags für Ihre Unterlagen.
- Senden Sie uns das *Original* des Vertrags ausgefüllt und von beiden Parteien unterschrieben per Post zu oder bringen Sie es persönlich vorbei.
- Nach positiver Prüfung des Vertrags eröffnet die Freie Gemeinschaftsbank das Mietkautionskonto.
- Die Mieterin/Der Mieter erhält eine Kontoeröffnungsbestätigung mit allen Angaben zur Überweisung der Mietkaution.
- Die Bank sperrt nach erfolgter Einzahlung das Mietkautionskonto und sendet der Mieterin/dem Mieter eine Gutschriftsanzeige. Diese dient der Mieterin/dem Mieter als Nachweis über die Einzahlung und kann der Vermieterin/dem Vermieter vorgelegt werden.

So saldieren Sie ein Mietkautionskonto:

- Bitte benutzen Sie für die Saldierung unseren *Auftrag zur Rückzahlung der Mietkaution*. Beiliegend zum Auftrag finden Sie Erläuterungen für den Ablauf der Saldierung.

Haben Sie Fragen? Rufen Sie uns an oder schreiben Sie uns.

Telefon 061 575 81 00
Fax 061 575 81 01
info@gemeinschaftsbank.ch

Für Rückantwort an die Bank

Freie Gemeinschaftsbank
Genossenschaft
Meret Oppenheim-Strasse 10
Postfach
4002 Basel



Sicherstellung zum Mietvertrag

Mietobjekt (nur für Mietobjekte in der Schweiz)

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Mietobjektart

Mietkaution CHF

Mietbeginn

Die Mieterin/Der Mieter zieht an die neue Adresse des Mietobjektes um und die Adresse des Mietobjektes wird die neue Anschrift

Mieterin oder Mieter 1

Anrede

Vorname(n)

Name(n)

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Nationalität

Telefon

Mieterin oder Mieter 2

Anrede

Vorname(n)

Name(n)

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Geburtsdatum

Nationalität

Telefon

bitte Seite 2 ausfüllen

Vermieterin oder Vermieter

vertreten durch die Verwaltung

Anrede

Vorname(n)

Name(n)/Firma

Strasse, Nummer

PLZ, Ort

Telefon

Vertragsbestimmungen

1. Das Mietkautionskonto lautet auf den Namen der Mieterin/des Mieters.
2. Die Mietkaution wird zur Sicherstellung aller aus dem Mietverhältnis und der Schlussabrechnung entstehenden Ansprüche der Vermieterin/des Vermieters gesperrt.
3. Allfällige Zinsen werden dem Konto jährlich per 31.12. gutgeschrieben. Die Zinsen kommen der Mieterin/dem Mieter zu. Sie/Er erhält auf Ende eines Kalenderjahres einen Kontoauszug mit Zins- und Kapitalausweis. Die Bank ist zudem berechtigt, der Mieterin/dem Mieter wie auch der Vermieterin/dem Vermieter über die Geschäftsbeziehung Auskunft zu erteilen.
4. Bei einem allfälligen Wechsel der Vermieterin/des Vermieters bzw. der Verwaltung wird davon ausgegangen, dass das bisherige Mietverhältnis sowie die entsprechende Sicherstellung bestehen bleiben. Die Vermieterin/Der Vermieter legt der Bank einen Nachweis über den Wechsel vor.
5. Ist die Mieterin/der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, verpflichtet sich die Vermieterin/der Vermieter, die Freigabe der Mietkaution unverzüglich zu veranlassen.

- des Mietverhältnisses gilt von der Mieterin/dem Mieter als erbracht
- a) durch Vorlage des Kündigungsschreibens an die Vermieterin/den Vermieter zusammen mit einer Postempfangsquittung
 - b) durch Vorlage der ihr/ihm auf dem offiziellen Formular von der Vermieterin/dem Vermieter mitgeteilten Kündigung oder
 - c) durch ein von der Vermieterin/vom Vermieter unterzeichnetes Wohnungsübergabeprotokoll.
 - d) Ist der Bank kein Entscheid der Schlichtungsbehörde über eine Erstreckung des Mietverhältnisses mitgeteilt worden, darf sie davon ausgehen, dass das Mietverhältnis nicht erstreckt wurde.

7. Die Bank darf die Mietkaution in folgenden Fällen der Vermieterin/dem Vermieter freigeben:
 - wenn eine Zustimmung der Mieterin/des Mieters vorliegt (Auftrag zur Rückzahlung der Mietkaution, von beiden Parteien unterzeichnet) oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter ein rechtskräftiges Urteil oder einen Entscheid der Schlichtungsbehörde erwirkt hat, wonach die Mieterin/der Mieter zur Bezahlung des strittigen Betrages verpflichtet wird oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter über einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl gegenüber der Mieterin/dem Mieter verfügt.

Grundlage für die Auszahlung der Mietkaution sind die Bestimmungen von Art. 257e OR.

6. Die Bank darf die Mietkaution in folgenden Fällen der Mieterin/dem Mieter freigeben:
 - wenn eine Zustimmung der Vermieterin/des Vermieters vorliegt (Auftrag zur Rückzahlung der Mietkaution, von beiden Parteien unterzeichnet) oder
 - wenn ein entsprechendes vollstreckbares Urteil ergangen ist oder
 - wenn die Vermieterin/der Vermieter nicht innert einem Jahr seit Beendigung des Mietverhältnisses gegenüber der Bank belegt, dass sie/er gegen die Mieterin/den Mieter einen Anspruch rechtlich geltend gemacht hat. Der Nachweis der Beendigung

8. Bei mehreren Mieterinnen/Mietern ist jede/jeder – unabhängig von den anderen – unter den oben genannten Voraussetzungen berechtigt, über die Mietkaution zu verfügen.
9. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank. Die Parteien bestätigen, diese erhalten zu haben, und anerkennen die jeweils gültigen Bestimmungen als Vertragsbestandteil.
10. Der vorliegende Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht. Gerichtsstand und Betreuungsort ist Basel. Die Bank hat das Recht, die Vermieterin/den Vermieter sowie die Mieterin/den Mieter auch bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.



Datum



Unterschrift Mieterin/Mieter 1



Unterschrift Mieterin/Mieter 2



Datum



Unterschrift Vermieterin/Vermieter bzw. Verwaltung



Allgemeine Geschäftsbedingungen

Ausgabe April 2017

I. Was uns unterscheidet

1. Kein Gewinnstreben

Die Freie Gemeinschaftsbank ist nicht gewinnorientiert, weder für sich selbst noch für ihre Geldgebenden. Die Freie Gemeinschaftsbank arbeitet kostendeckend. Ein entstehender Gewinn wird hauptsächlich dazu verwendet, notwendige Wertberichtigungen und Rückstellungen zu bilden.

2. Transparenz

Die Freie Gemeinschaftsbank veröffentlicht in ihrem Geschäftsbericht jeweils die Namen ihrer Kreditnehmenden und informiert in der Kundenzeitung und dem Jahresbericht über ihre Arbeit.

3. Kreditpolitik

Die Freie Gemeinschaftsbank finanziert vor allem Menschen, Initiativen und Unternehmen, die sich in den Dienst von Mensch und Umwelt stellen.⁸

4. Freie Zinswahl

Jede Kundin und jeder Kunde kann selbst – bis zu einem von der Freien Gemeinschaftsbank festgesetzten Maximalzinssatz – frei wählen, zu welchem Zinssatz ihre bzw. seine Guthaben verzinst werden, je nach den individuellen Möglichkeiten und Bedürfnissen.

5. Verwendungsbereich

Die Kundin oder der Kunde kann auf dem Kontovertrag angeben, für welchen Kreditbereich ihre bzw. seine Einlage verwendet werden soll. Die Freie Gemeinschaftsbank kann die Einlagen in anderen Kreditbereichen verwenden als von der Kundin oder dem Kunden gewünscht, falls in den betreffenden Bereichen nicht genügend Kreditbegehren vorliegen. Die Freie Gemeinschaftsbank wird in ihrem Geschäftsbericht bekannt geben, wie viele Einlagen im abgelaufenen Geschäftsjahr für die verschiedenen Kreditbereiche zur Verfügung standen.

6. Treuhanddarlehen

Die Freie Gemeinschaftsbank vermittelt Treuhanddarlehen zwischen Geldgebenden und Geldnehmenden. Das Risiko bei vermittelten Darlehen trägt grundsätzlich die Darlehensgeberin oder der Darlehensgeber. Die Freie Gemeinschaftsbank ist zur

Sorgfalt verpflichtet und haftet nur bei eigenem grobem Verschulden.

II. Allgemeine Bedingungen

Art. 1 Verfügungsberechtigung

Es gilt bis zum schriftlichen Widerruf ausschliesslich die der Freien Gemeinschaftsbank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung ohne Rücksicht auf anderslautende Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen. Weitere zu beachtende gesetzliche Vorschriften (z. B. beim Erreichen der Volljährigkeit) bleiben vorbehalten.

Art. 2 Unterschriftenprüfung, Legitimation

Schäden, die durch mangelhaften Ausweis über die Verfügungsberechtigung oder durch Fälschungen entstehen, trägt die Kundin oder der Kunde, ausser wenn die Freie Gemeinschaftsbank die geschäftliche Sorgfalt verletzt hat.

Art. 3 Mangelnde Handlungsfähigkeit

Die Kundin oder der Kunde trägt den Schaden, der aus mangelnder Handlungsfähigkeit ihrer bzw. seiner Person oder Dritter entsteht, es sei denn, die Handlungsunfähigkeit ist der Freien Gemeinschaftsbank schriftlich mitgeteilt worden.

Art. 4 Korrespondenz

Mitteilungen der Freien Gemeinschaftsbank erfolgen an die Versandadresse gemäss dem Vertrag Kontoeröffnung. Adressänderungen müssen der Freien Gemeinschaftsbank schriftlich mitgeteilt werden.

Die Kundin oder der Kunde kann die Versandhäufigkeit der Kontobelege wählen. Mindestens einmal pro Jahr wird ein Kontoauszug zusammen mit der Zins- und Kapitalbescheinigung versendet (postalisch oder elektronisch).

Art. 5 Elektronische Korrespondenz-Zustellung via E-Banking

Hat sich die Kundin oder der Kunde für die elektronische Zustellung der Kontokorrespondenz mittels E-Banking entschieden, ist sie oder er verpflichtet, diese regelmässig und fristgerecht im E-Banking abzurufen und einzusehen.

Die Kundin oder der Kunde anerkennt, dass die Freie Gemeinschaftsbank ihre Rechenschaftspflicht damit erfüllt, dass auf sämtliche Kontobewegungen zugegriffen werden kann, die bis und mit am Vortag getätigt wurden.

Die elektronische Zustellung der Kontokorrespondenz gilt bis zum ausdrücklichen Widerruf der Kundin oder des Kunden oder bis zur Auflösung des E-Banking Vertrages.

Art. 6 Mitteilungen der Freien Gemeinschaftsbank

Mitteilungen der Freien Gemeinschaftsbank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte, von der Kundin oder dem Kunden bekannt gegebene Adresse versendet worden sind bzw. an dem Tag, an dem diese über E-Banking zugänglich sind.

Als Zeitpunkt des Versandes gilt vermutungsweise das Datum der im Besitz der Freien Gemeinschaftsbank befindlichen Kopien oder Versandlisten. Banklagernd zu haltende Post gilt an ihrem jeweiligen Ausstellungsdatum als zugestellt.

Art. 7 Übermittlungsfehler

Den aus der Benützung von Post, Telefon, Telefax, Internet und anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelung oder Doppelausfertigung entstehenden Schaden trägt diejenige Partei, deren Sorgfaltsverletzung zum Schaden geführt hat. Tritt ein Schaden ein, ohne dass die Freie Gemeinschaftsbank oder die Kundin oder der Kunde ihre bzw. seine Sorgfalt verletzt haben, so trägt ihn diejenige Partei, deren Einflussbereich der Schaden zuzurechnen ist.

Art. 8 Mangelhafte Ausführung von Aufträgen

Wenn infolge Nichtausführung oder verspäteter Ausführung von Aufträgen Schaden entsteht, so haftet die Freie Gemeinschaftsbank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie ist im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens hingewiesen worden.

Art. 9 Reklamationen der Kundin oder des Kunden

Reklamationen der Kundin oder des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige, spätestens aber innerhalb der von der Freien Gemeinschaftsbank angesetzten Frist, anzubringen. Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Freien Gemeinschaftsbank, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn die Anzeige der Kundin oder dem Kunden im gewöhnlichen Postlauf zugegangen wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt die Kundin oder der Kunde den daraus entstehenden Schaden.

Beanstandungen von Kontoauszügen haben innerhalb eines Monats nach dem postalischen Versand bzw. nachdem sie elektronisch im E-Banking zu-

gänglich sind, zu erfolgen. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist gelten sie als genehmigt, und zwar auch dann, wenn eine von der Kundin oder dem Kunden zu unterschreibende Richtigbefundsanzeige bei der Freien Gemeinschaftsbank nicht eingetroffen ist. Die ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung des Kontoauszuges schliesst – vorbehaltlich offensichtlicher Irrtümer oder Rechnungsfehler – die Genehmigung aller in ihm enthaltenen Posten sowie allfällige Vorbehalte der Freien Gemeinschaftsbank mit ein.

Art. 10 Pfand- und Verrechnungsrecht

Die Freie Gemeinschaftsbank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung der Kundin oder des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihre jeweils bestehenden Ansprüche ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung, auch bei blanko oder gegen besondere Sicherheiten gewährten Krediten. Die Freie Gemeinschaftsbank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder freihändigen Verwertung der Pfänder berechtigt, sobald die Kundin oder der Kunde mit ihrer oder seiner Leistung im Verzug ist.

Art. 11 Kontoverkehr und Konditionen

Gutschrift und Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgen nach Wahl der Freien Gemeinschaftsbank vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich. Die Freie Gemeinschaftsbank behält sich vor, ihre Preise und Konditionen (Soll- und Haben-Zinssätze, Kommissionen, Gebühren, Spesen, Rückzugsbedingungen, Umrechnungskurse für fremde Währungen usw.) jederzeit zu ändern. Die Freie Gemeinschaftsbank wird ihren Kundinnen und Kunden solche Änderungen auf dem Zirkularweg, durch Auslage im Schalterraum, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Freien Gemeinschaftsbank oder auf andere geeignete Weise bekannt geben. Kosten Dritter, welche der Freien Gemeinschaftsbank bei ihrer Tätigkeit für die Kundin oder den Kunden entstehen, werden der Kundin oder dem Kunden belastet.

Art. 12 Zahlungsverkehr

Für die Abwicklung des in- und ausländischen Zahlungsverkehrs werden unter anderem Name, Adresse und Kontonummer bzw. IBAN (International Bank Account Number) der auftragserteilenden Person benutzt. Ohne diese Angaben werden insbesondere Zahlungen ins Ausland zurückgewiesen.

Die Kundin oder der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass ins Ausland übermittelte Zahlungsdaten nicht mehr durch das schweizerische Recht geschützt sind. Im Rahmen der geltenden Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sind die Mitgliedstaaten der FATF (Financial Action Task Force), zu denen auch die Schweiz zählt, und deren Finanzinstitute weltweit dazu verpflichtet, bei Zahlungsaufträgen bestimmte Angaben zu den daran beteiligten Parteien zu machen. Auch bei

Zahlungen innerhalb der Schweiz (z. B. bei Zahlungen in einer Fremdwahrung) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Daten ber Auftraggeberin oder Auftraggeber und/oder Begnstigte ins Ausland gelangen.

Art. 13 Barzahlungsverkehr

Im Rahmen der geschaftsbublichen Sorgfalt kann die Freie Gemeinschaftsbank die von der Kundin oder dem Kunden verlangte Auszahlung von Bargeld, ohne dass die Kundin oder der Kunde achtenswerte Grnde vorgibt, begrenzen. Im Weiteren ist die Freie Gemeinschaftsbank berechtigt, die Entgegennahme von Vermgenswerten ohne Grund zu verweigern.

Barauszahlungen werden maximal im Rahmen des Kassenbestands ausgefhrt.

Art. 14 Gutschrift und Belastung von Zahlungen in Fremdwahrung

Gutschriften und Belastungen von Fremdwahrungsbetragen erfolgen in Schweizer Franken, es sei denn, die Kundin oder der Kunde besitzt ein Konto in der entsprechenden Fremdwahrung oder hat rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben.

Art. 15 Fremdwahrungskonten

Die Freie Gemeinschaftsbank legt die dem Kundenguthaben in fremder Wahrung entsprechenden Vermgenswerte in gleicher Wahrung innerhalb oder ausserhalb des Wahrungslandes an. Die Kundin oder der Kunde tragt anteilmassig die wirtschaftlichen und rechtlichen Folgen, die das gesamte Guthaben von der Freien Gemeinschaftsbank im Lande der Wahrung oder der Anlage durch behrdliche Massnahmen treffen sollten. Bei Fremdwahrungskonten erfllt die Freie Gemeinschaftsbank ihre Verpflichtungen, indem sie der Kundin oder dem Kunden eine Gutschrift im Lande der Wahrung bei einer Korrespondenzbank oder bei der von der Kundin oder dem Kunden bezeichneten Bank verschafft.

Art. 16 Kontoberziehungen/Kreditberschreitungen

Liegen von einer Kundin oder einem Kunden verschiedene Auftrage vor, deren Gesamtbetrag ihr bzw. sein verfgbares Guthaben oder den ihr bzw. ihm gewahrten Kredit bersteigt, so ist die Freie Gemeinschaftsbank berechtigt, ohne Rcksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Vergtungen auszufhren sind.

Art. 17 Checks

Die Freie Gemeinschaftsbank ist berechtigt, gutgeschriebene Checks zurckzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Bis zur Begleichung eines Schuldaldos verbleiben ihr indessen die checkrechtlichen oder anderen Ansprche auf Zahlung des vollen Betrages der Checks mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten. Die Kundin oder der Kunde tragt den sich im Zusammenhang mit der

Einlsung eines falschen oder gefalschten Checks ergebenden Schaden, sofern die Freie Gemeinschaftsbank nicht die geschaftsbubliche Sorgfalt verletzt hat.

Art. 18 Mehrere Kontoinhaber

Lautet die Geschaftsbeziehung auf mehrere Personen, sind diese an den Vermgenswerten solidarisch berechtigt. Sofern nicht anders vereinbart, kann jede beteiligte Person selbststandig und einzeln ber die Vermgenswerte verfgen und Dritte bevollmachtigen. Fr Schulden haften die beteiligten Personen der Bank solidarisch. Die Bank ist ermachtigt, die auf den Namen eines der beiden Kunden eingehenden Werte bzw. Betrage ohne spezielle Mitteilung dem gemeinsamen Konto gutzuschreiben.

Bei Uneinigkeit bzw. in Streitfallen unter den Kontoinhabern ist die Bank berechtigt, die Vermgenswerte bis zur Klrung der Verfgungsrechte zu sperren.

Art. 19 Verdacht auf Geldwascherei

Fordert die Freie Gemeinschaftsbank die Kundin oder den Kunden auf, Aufschluss ber die Umstande oder Hintergrnde eines Geschäfts zu geben, hat die Kundin oder der Kunde der Freien Gemeinschaftsbank unverzglich Auskunft zu geben.

Solange die Kundin oder der Kunde die von der Freien Gemeinschaftsbank verlangten Ausknfte nicht erteilt hat oder die Freie Gemeinschaftsbank einen begrndeten Verdacht auf das Vorliegen eines Geldwascherei-Tatbestandes hat, ist die Freie Gemeinschaftsbank berechtigt, den von der Kundin oder dem Kunden erhaltenen Instruktionen nicht nachzukommen und insbesondere erteilte Auftrage nicht auszufhren.

Halt die Freie Gemeinschaftsbank die erteilten Ausknfte fr unbefriedigend, kann sie die Geschaftsbeziehung mit der Kundin oder dem Kunden unverzglich beenden und anordnen, dass Vermgensabzge nicht mehr getatigt werden drfen. Sie kann ferner den Strafverfolgungsbehrden Meldung erstatten und bis zu deren Entscheid ber vorsorgliche Massnahmen die Kundenbeziehung einfrieren.

Schaden aus nicht oder verzgert ausgefhrten Auftragen tragt die Kundin oder der Kunde, soweit die Freie Gemeinschaftsbank im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Richtlinien der Eidgenssischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) vorgegangen ist.

Art. 20 Steuerehrlichkeit

Die Freie Gemeinschaftsbank fordert von der Kundin oder dem Kunden ausdrcklich, dass die derzeit und zuknftig bei der Freien Gemeinschaftsbank gehaltenen Vermgenswerte und die damit erzielten Einknfte, Kapitalgewinne und dergleichen gegenber den zustandigen (Steuer-)Behrden ordentlich

deklariert sind und auch in Zukunft ordentlich deklariert werden und dass sie bzw. er sämtliche für sie bzw. ihn relevanten in- und ausländischen (Steuer-)Vorschriften einhält.

Art. 21 Auslagerung von Geschäftsbereichen (Outsourcing)

Die Freie Gemeinschaftsbank kann einzelne Geschäftsbereiche an andere Unternehmungen auslagern (Outsourcing), insbesondere Tätigkeiten im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung, des Zahlungsverkehrs sowie der Internen Revision.

Art. 22 Kontaktlose Vermögenswerte

Die Kundin oder der Kunde ist dafür besorgt, Kontaktlosigkeit zu vermeiden. Die Kundin oder der Kunde ermächtigt die Freie Gemeinschaftsbank im Falle der Kontaktlosigkeit (gemäss Gesetz oder Standesregeln) zur Auskunftserteilung an ihre bzw. seine Bevollmächtigten sowie die Vertragspersonen, die ihr die Kundin oder der Kunde bezeichnet hat.

Die von der Freien Gemeinschaftsbank üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten gelten auch im Falle von Kontaktlosigkeit. Darüber hinaus kann die Freie Gemeinschaftsbank der Kundin oder dem Kunden die ihr entstehenden Kosten für Nachforschungen im Falle von Kontaktlosigkeit ebenso wie für die besondere Behandlung und Überwachung kontaktloser Werte belasten. Der Umfang solcher Nachforschungen durch die Freie Gemeinschaftsbank richtet sich nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit, insbesondere nach den in Frage stehenden Vermögenswerten.

Art. 23 Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Freie Gemeinschaftsbank behält sich das Recht vor, bestehende Geschäftsverbindungen jederzeit nach freiem Ermessen aufzuheben, insbesondere auch erteilte Kredite zu annullieren und ihre Guthaben ohne weitere Kündigung einzufordern. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

Unterlässt es die Kundin oder der Kunde, auch nach einer von der Freien Gemeinschaftsbank angesetzten angemessenen Nachfrist, ihr mitzuteilen, wohin das Kontoguthaben zu transferieren ist, kann die Freie Gemeinschaftsbank das verbleibende Nettoguthaben der Kundin oder des Kunden mit befreiender Wirkung in Form eines Checks an die letztbekannte Zustelladresse der Kundin oder des Kunden senden.

Art. 24 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im gesamten Geschäftsverkehr mit der Freien Gemeinschaftsbank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

Art. 25 Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Die Freie Gemeinschaftsbank behält sich jederzeit Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor. Diese werden der Kundin oder dem Kunden auf dem Zirkularweg, durch Veröffentlichung im Publikationsorgan der Freien Gemeinschaftsbank oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen als genehmigt.

Art. 26 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Alle Rechtsbeziehungen der Kundin oder des Kunden mit der Freien Gemeinschaftsbank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreibungsort für Kundinnen oder Kunden mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist Basel. Die Freie Gemeinschaftsbank hat indessen auch das Recht, die Kundin oder den Kunden beim zuständigen Gericht ihres bzw. seines Wohnsitzes oder jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen. Zwingende Gerichtsstandbestimmungen des schweizerischen Rechts gehen vor.